

Merkblatt zum Thema «Datenschutzbestimmungen im Kanton Zürich» für die Mitarbeitenden der Spital-, Klinik- und Heimseelsorge

Das Kirchengesetz und das Patientinnen- und Patientengesetz regeln das Recht der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften zur aufsuchenden Seelsorge:

Kirchengesetz § 16 Absatz 4

«Die Pfarrerinnen und Pfarrer der anerkannten kirchlichen Körperschaften haben Anspruch auf Zulassung zur Seelsorge in Einrichtungen des Kantons und der Gemeinden wie in Spitälern, Pflegeheimen oder Gefängnissen.»

Patientinnen- und Patientengesetz § 9 Absatz 1

«Die Patientinnen und Patienten haben das Recht, sich durch die eigene Seelsorgerin oder den eigenen Seelsorger betreuen zu lassen. Die Spitalseelsorge kann die Patientinnen und Patienten unaufgefordert besuchen.»

§ 15. Absatz 1-3 des Patientinnen- und Patientengesetzes regelt die Weitergabe von Informationen über Patientinnen und Patienten an Dritte:

- ¹ *Informationen an Dritte über Patientinnen und Patienten dürfen nur mit deren Einverständnis erteilt werden.*
- ² *Das Einverständnis für Informationen über den Gesundheitszustand an die gesetzliche Vertretung, die Bezugspersonen sowie die vorbehandelnde Ärztin oder den vorbehandelnden Arzt wird vermutet, soweit die Patientin oder der Patient sich nicht dagegen ausgesprochen hat.*
- ³ *Informationen aufgrund besonderer gesetzlicher Meldepflichten und -rechte oder die Entbindung vom Amts- und Berufsgeheimnis gemäss Art. 320 und 321 StGB bleiben vorbehalten».*

§ 19 des Gesetzes regelt die Einsicht in die Patientendokumentation. Bezüglich der Einsichtnahme Dritter legt § 19 Abs. 2 fest:

«Bezugspersonen und Dritten darf Einsicht in die Patientendokumentation nur mit dem Einverständnis der Patientinnen und Patienten oder aufgrund besonderer gesetzlicher Meldepflichten und -rechte oder einer Entbindung vom Amts- und Berufsgeheimnis gemäss Art. 320 und 321 StGB gewährt werden»

Die Seelsorgenden sind als Geistliche wie andere Berufsgruppen an das Berufsgeheimnis nach Art. 320/321 StGB gebunden. Es ist das Berufsgeheimnis, das es sowohl den Ärztinnen und Ärzten wie auch den Seelsorgenden ermöglicht, dass Patientinnen und Patienten sich ihnen öffnen können und ihnen ihre Lebenssituation anvertrauen können. Gerade im Gesundheitswesen, wo der Dokumentationsdruck zusehends steigt, ist es wichtig, dass es in der Seelsorge einen Ort gibt, der der Patientin/dem Patienten Räume des Vertrauens öffnet. Für die Zusammenarbeit der in die Spitäler integrierte Seelsorge und den anderen Berufsgruppen müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Das Patientinnen und Patientengesetz (§ 9) und das Kirchengesetz (§ 16) gestatten den Seelsorgenden der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften eine konfessionsbezogene, aufsuchende Seelsorge und den integrierten, festangestellten Klinikseelsorgenden von daher auch den Zugang zu den Patientenlisten mit Konfessionsangaben als Arbeitsinstrument. Spitäler, Kliniken und Pflegezentren stehen in der Pflicht, die Religionszugehörigkeit zu erfassen. Die Klinikleitungen haben zudem das Recht, für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen eigene Vereinbarungen zwischen Patienten, Klinik und sogenannten Dritten, zu denen auch die Seelsorge gezählt wird, zu tätigen. Für Vereinbarungen, die die Seelsorge betreffen, müssen immer die Verantwortlichen der Kirchen beigezogen werden.
2. Für eine elektronische Akteneinsicht und die Teilnahme der Seelsorgenden am interdisziplinären Rapport ist das explizite Einverständnis der Patientinnen und Patienten Voraussetzung.
3. Das Seelsorgegeheimnis ist auch im interdisziplinären Austausch und bei der Teilnahme an Ethikforen- und in Fallbesprechungen zu wahren.
4. Eine persönliche Einschätzung seitens des Seelsorgenden zu einem Gesundheitsverlauf gegenüber dem Behandlungsteam, welcher das Seelsorgegeheimnis nicht verletzt, ist möglich.
5. Die Vorgehensweise für die Entbindung vom Berufs-/Seelsorgegeheimnis, u.a. bei «Fremd- oder Selbstgefährdung», ist von den Kirchen geregelt.
6. Wo Einträge in das elektronische System auch für die Seelsorge möglich sind, tätigt die Seelsorge auch im Sinne einer guten interdisziplinären Zusammenarbeit standardisierte Einträge, wie zum Beispiel geplante oder erfolgte Seelsorgebesuche, das Aufbieten externer Seelsorgenden oder anderer Religionsvertreter etc.

Zürich, 13. Februar 2020